

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

82. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 30. November 2012

48. Stück

413.	Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bernstein	501
414.	Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Draßmarkt	502
415.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lackendorf.....	503
416.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neuhaus am Klausenbach.....	503
417.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberschützen	503
418.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rechnitz	504
419.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ritzing	504
420.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Unterfrauenhaid.....	505
421.	Förderungsrichtlinien 2012 für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft.....	505
422.	Landwirtschaftskammerwahl 2013, Kundmachung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Mandate	513
423.	Ausschreibung von Prüfungsterminen gemäß § 43 Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagenverordnung 2000 für das Jahr 2013.....	514
424.	Öffentliches Vergabeverfahren für den Abschluss eines Werkvertrages bezüglich der Durchführung einer Qualifikationsmaßnahme (Aus- und Weiterbildung von Zielgruppenpersonen: Langzeitbeschäftigungslose).....	515
425.	Öffentliches Vergabeverfahren für den Abschluss eines Werkvertrages bezüglich der Durchführung einer Qualifikationsmaßnahme (Aus- und Weiterbildung von Zielgruppenpersonen: arbeitsmarktpolitische Problemgruppen, z.B. psychisch und/oder physisch behinderte Personen)	516
426.	Öffentliches Vergabeverfahren für den Abschluss eines Werkvertrages bezüglich der Durchführung einer Qualifikationsmaßnahme (Aus- und Weiterbildung von Zielgruppenpersonen: Niedrig qualifizierte Arbeitslose)	517
427.	Öffentliches Vergabeverfahren für den Abschluss eines Werkvertrages bezüglich der Durchführung einer Qualifikationsmaßnahme (Aus- und Weiterbildung von Zielgruppenpersonen: Ältere Arbeitslose)	518
428.	Disziplinarkommission für Landesbeamte beim Amt der Burgenländischen Landesregierung; Namhaftmachung von Mitgliedern und Abänderung der Zusammensetzung des Senates VI	519

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-3304/270-2012

413. Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bernstein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. November 2012 unter Zahl: LAD-RO-3304/270-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 27. September 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beinhaltet in der KG Bernstein Umwidmungen für die Errichtung von Unterständen für je 30 Schafe und dazugehörige Lagerräume für Stroh und Heu. In beiden Fällen handelt es sich um denselben landwirtschaftlichen Biobetrieb. Die Widmungen wurden zeitlich befristet.

In der KG Redlschlag wird für einen Skulpturen- und Objektgarten eine Umwidmung in „Grünfläche – Freizeit- und Themenpark“ vorgenommen und eine Bauland-Widmung für die Errichtung eines Ateliers. Die Bauland-Widmung wurde zeitlich befristet.

Weiters wird in der KG Bernstein für die Errichtung eines Einstellobjektes eine 30 m² große Fläche umgewidmet. Die Widmung wurde zeitlich befristet.

In der KG Rettenbach erfolgt die Umwidmung für die Haltung von zwei Pferden und einem Lagerraum zur Lagerung von Heu und Stroh.

Die anderen Änderungsfälle betreffen Baulanderweiterungen, Rückwidmungen und die Kenntlichmachung der Landesstraße L104 im Bereich des Aussichtshügels „Gugelhupf“, in dem sich der vorhandene Parkplatz für den Aussichtshügel befindet.

Weiters erfolgen Kenntlichmachungen von Baulandfreigaben.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3315/136-2012

414. Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Draßmarkt

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. November 2012 unter Zahl: LAD-RO-3315/136-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Draßmarkt vom 11. September 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 10. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Draßmarkt die Umwidmung für die Betriebserweiterung eines Haupteinzelhandlungsbetriebes, der an diesem Standort einen Aussiedlerhof betreibt. Weiters erfolgt in der KG Draßmarkt eine Grünflächen-Sonderwidmung für eine Hütte zur Bewirtschaftung des vorhandenen und bewilligten Fischteiches. Im Bereich der Aussiedlerzone in der KG Draßmarkt wird außerdem für die Errichtung eines Reitstalles samt Stallungen, Verwaltungsgebäude und in späterer Folge einem dem Betrieb zugeordneten Einfamilienhaus eine Fläche in „Grünfläche-Sport – Reitplatz, Reitanlage“ umgewidmet. Im Osten des Siedlungsgebietes der KG Draßmarkt erfolgt eine Umwidmung für die Hausgartennutzung von drei Grundstückseigentümern. In der KG Karl wird für die Erweiterung eines bestehenden Gebäudes zur Lagerung von Geräten und Maschinen eine Fläche in „Grünfläche – landwirtschaftliches Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ umgewidmet. Mit der vorliegenden Umwidmung erfolgt gleichzeitig eine Widmungsanpassung des bestehenden Gebäudes an die aktuelle Planzeichenverordnung. Weiters erfolgen Widmungskorrekturen bzw. Widmungsanpassungen in den Ortsteilen Draßmarkt, Oberrabnitz und Karl. Außerdem erfolgt die Eintragung von Baulandfreigaben in den Flächenwidmungsplan.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3440/84-2012

415. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lackendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. November 2012 unter Zahl: LAD-RO-3440/84-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lackendorf vom 19. September 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digit. Flächenwidmungsplanes in der Gemeinde Lackendorf beinhaltet die Betriebserweiterung und die Widmungsanpassung des genehmigten Bestandes (Maschinenhalle und Rinderstall) an die neue Planzeichenverordnung für einen Haupteinzelhandlungsbetrieb. Weiters erfolgt eine Bestandsabsicherung zweier landwirtschaftlich genutzter und bewilligter Gebäude im Norden des Siedlungsgebietes von Lackendorf.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3372/155-2012

416. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neuhaus am Klausenbach

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. November 2012 unter Zahl: LAD-RO-3372/155-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach vom 18. September 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 9. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes ist in der KG Bonisdorf die Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage geplant. Weiters erfolgt die Umwidmung des Grundstückes Nr. 1400 KG Bonisdorf in „Bauland-Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3380/243-2012

417. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberschützen

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. November 2012 unter Zahl: LAD-RO-3380/243-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 20. September 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Oberschützen die Umwidmung für die Erweiterung der bestehenden Bodenaushubdeponie. Entlang der nördlichen und der südlichen Wid-

mungsgrenze wird ein Sichtschutzstreifen als Grüngürtel errichtet. Das gegenständliche Areal liegt südöstlich des Ortsgebietes der KG Willersdorf und befindet sich im Eigentum der Gemeinde.

In der KG Aschau wird für die Errichtung eines Stallgebäudes sowie einer Güllegrube und eines Fahrtilos die Umwidmung in „Grünfläche – Tierhaltung“ vorgenommen. Die Widmung wurde zeitlich mit 5 Jahren befristet. Weiters erfolgt in der KG Aschau eine Baulanderweiterung zur Errichtung einer 50 m² großen Hackgutlagerhalle für den an das betreffende Grundstück angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb. Gleichzeitig erfolgt eine Widmungsanpassung bzw. Richtigstellung der Kenntlichmachung der Waldfläche. Ferner erfolgen noch Baulanderweiterungen in der KG Unterschützen, KG Schmiedrait und KG Oberschützen.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3397/253-2012

418. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rechnitz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. November 2012 unter Zahl: LAD-RO-3397/253-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rechnitz vom 23. Juni 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Rechnitz die Umwidmung für die Erweiterung des bestehenden Industriegebietes. Weiters erfolgt eine geringfügige Erweiterung einer als „Grünfläche – gemischte Kellerzone“ gewidmeten Fläche und ein mit einem alten Bergkeller bebautes Grundstück wird in „Grünfläche – gemischte Kellerzone“ umgewidmet.

Bei den weiteren Änderungsfällen handelt es sich um Baulanderweiterungen bzw. um eine großflächige Widmungsarrondierung.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3399/128-2012

419. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ritzing

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. November 2012 unter Zahl: LAD-RO-3399/128-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ritzing vom 30. September 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 6. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Ritzing die Umwidmung für die Schaffung von Baulandwohngebiet für Einfamilienhäuser bzw. eine Wohnhausanlage in der Ried Gartenäcker. Außerdem erfolgt eine geringfügige Widmungsanpassung auf Basis der aktuellen DKM im Bereich der Verkehrsfläche südlich des neuen Siedlungsgebietes.

Die anderen Änderungsfälle betreffen Baulanderweiterungen und Rückwidmungen.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3439/52-2012

420. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Unterfrauenhaid

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. November 2012 unter Zahl: LAD-RO-3439/52-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Unterfrauenhaid vom 22. Juni 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung für die Errichtung einer Bodenaushubdeponie. Teilflächen der Grundstücke Nr. 3813, 3814 und 3815 KG Unterfrauenhaid werden in „Grünfläche-Sport Reitplatz“ umgewidmet.

Weiters erfolgte eine Rückwidmung bzw. eine Anpassung an die aktuelle DKM.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: 2-GI-G1510/42-2012

421. Förderungsrichtlinien 2012 für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. November 2012 gemäß § 7 Abs. 3 Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz, LGBl. Nr. 46/1973 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2012, die „Förderungsrichtlinien 2012 für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft“ erlassen.

Förderungsrichtlinien 2012 für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft

§ 1 Zielsetzung

(1) Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung ist der Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen, die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die Bereitstellung von Nutz- und Feuerlöschwasser.

(2) Die Förderung soll die Durchführung von Maßnahmen zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung ermöglichen, soweit sie ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden könnten, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Maß hinaus zu belasten. Die Förderungs-mittel sind nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben.

(3) Die Förderung von Wasserversorgungsanlagen soll einen sparsamen Gebrauch des wertvollen Gutes Wasser sicherstellen und damit soll auch der Abwasseranfall auf das unvermeidbare Ausmaß beschränkt werden. Zu

beachten ist weiters, dass die Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt minimiert werden. Ein energiesparender Betrieb der Wasserversorgungsanlage ist sicherzustellen.

(4) Die Förderung der Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung soll eine Minimierung der Umweltbelastungen für Gewässer, Luft und Böden zur Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes ermöglichen. Die Belastung von Abwässern mit biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Inhaltsstoffen (zB Schwermetalle, organische Schadstoffe) ist zu minimieren, um Belastungen der Klärschlämme zu vermeiden, die deren ökologische Kreislauf-führung beeinflussen. Produktionsabwässer sind weitestgehend zu vermeiden, betriebsintern zu verwerten oder vor-zureinigen. Nicht oder nur geringfügig verunreinigtes Niederschlagswasser soll - soweit es den örtlichen Gegeben-heiten entspricht - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen überlassen werden. Ein energiespa-render Betrieb der Abwasserentsorgungsanlage oder der Schlammbehandlungsanlage ist sicherzustellen.

(5) Die Förderung von Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen soll ne-ben dem bestehenden Bedarf auf die künftige Bedarfsentwicklung Bedacht nehmen.

(6) Die Förderung soll effizienzsteigernde Maßnahmen sowie die Bildung und den Ausbau von kosteneffizien-ten Strukturen in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft unterstützen. Eine nachhaltige und funktionale Wert-erhaltung als auch ein effizienter und effektiver Anlagenbetrieb auf Basis geeigneter betriebswirtschaftlicher Steue-rungs- und Controllinginstrumente ist sicherzustellen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Anlagen (Bauwerke und zugehörige Einrichtungen) - ausgenommen Inneninstallationen - die zur Beschaffung, Speicherung, Weiterleitung, Verteilung, Reinigung und Aufbereitung von Trink- oder Nutzwasser erforderlich sind, sowie behördlich festgelegte Schutz- und Schongebiete.

(2) Als Inneninstallationen bei Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten alle Einrichtun-gen nach dem Wasserzähler oder, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, nach der ersten Absperrvorrichtung der Anschlussleitung innerhalb eines Grundstückes.

(3) Abwasserentsorgungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien bestehen aus Abwasserableitungs- und Abwasser-reinigungsanlagen.

(4) Abwasserableitungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Anlagen (Bauwerke und zugehörige Einrichtungen) - ausgenommen Inneninstallationen - die zur Sammlung, Weiter- und Ableitung von Schmutz- oder Niederschlagswässern und zur Vorflutbeschaffung erforderlich sind.

(5) Als Inneninstallationen bei Abwasserableitungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten Anschlusskanäle und Einrichtungen, die mindestens 3 m innerhalb der Grundstücksgrenze des betroffenen Grundstückes, von dem Abwässer in die Abwasserableitungsanlage eingeleitet werden sollen, liegen. Sollte der Anteil des Anschlusskanals außerhalb des anzuschließenden Objektes mehr als 30 m betragen, so werden 30 m der Inneninstallation zugerech-net. Der verbleibende Teil des Anschlusskanals kann in diesem Fall der zu fördernden Abwasserableitungsanlage zugerechnet werden. Bei Über- oder Unterdrucksystemen beginnen die Inneninstallationen erst nach dem funk-tionell dazugehörigen Übergabeschacht.

(6) Abwasserreinigungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Anlagen (Bauwerke und zugehörige Einrichtungen), die zur Verbesserung der Beschaffenheit (Qualität) der abgeleiteten Abwässer dienen.

(7) Schlammbehandlungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Anlagen, die zur Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Schlämmen aus der Abwasserreinigung oder Wasseraufbereitung dienen.

(8) Stand der Technik im Sinne dieser Richtlinien ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnis-sen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebs-weisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(9) Als Eigenleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind ausschließlich Leistungen des Fördernehmers zu verstehen, wobei folgende Mindestvoraussetzungen einzuhalten sind:

1. Die Kosten müssen mindestens 25% unter den ortsüblichen Fremdleistungskosten liegen.
2. Sämtliche Auflagen oder Vorgaben des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – AschG, BGBl. Nr. 450/1994 idGF und der nach der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idGF, erteilten Genehmigungen sind einzuhalten.
3. Die Durchführung von Planung und Bauaufsicht muss durch dafür Befugte oder im eigenen Wirkungsbe-reich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft erfolgen.

4. Um die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, muss die Ausführung der Maßnahmen in qualitativer und quantitativer Hinsicht ordnungsgemäß und unter Verantwortung eines dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich unter Verantwortung entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft erfolgen.
5. Der Investitionszuschuss ist für Eigenleistungen nicht zu verwenden.

(10) Vorleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind:

1. Planungsleistungen sowie immaterielle und materielle Leistungen, welche für eine ordnungsgemäße und optimale Planung erforderlich sind, wie zB
 - a) Grundlagenerhebungen, Datenerhebungen, Gutachten, Grundsatzkonzepte, Studien, Variantenuntersuchungen sowie generelle Planungen;
 - b) Wasserverlustanalyse;
 - c) Untergrunduntersuchungen;
 - d) Gewässergütebestimmungen einschließlich Immissionsbetrachtungen;
 - e) Grund-, Quell- und Oberflächenwasseruntersuchungen im Hinblick auf Dargebot und Qualität inklusive der dazu erforderlichen, baulichen Maßnahmen;
 - f) Grunderwerb oder Entschädigungen für die Nutzung von Wasservorkommen oder für Maßnahmen gemäß § 3 Abs.1 Z 3.
2. Der Ankauf von Materialien, sofern deren Einbau erst nach Einlangung des Förderungsansuchens beim Amt der Bgld. Landesregierung erfolgt.
3. Die Verlegung einzelner Leitungsstränge oder Kanäle im Zuge eines öffentlichen Bauvorhabens (zB Bundes- oder Landesstraßenbaues, Baumaßnahme des öffentlichen Schienenverkehrs, Schutzwasserbaues), sofern das entsprechende Förderungsansuchen innerhalb von zwei Jahren ab Fertigstellung dieser Vorleistung eingereicht wird.

(11) Unter Errichtung im Sinne dieser Förderungsrichtlinien sind folgende Maßnahmen zu verstehen:

1. Neuerschließung von bisher noch nicht ver- bzw. entsorgten Gebieten;
2. Erweiterung von Ver- bzw. Entsorgungsnetzen;
3. Neubau von Schmutzwasser- oder Regenwasserkanälen (Abwasserableitungsanlagen) bei Umstellung von Misch- auf Trennsystem;
4. Erneuerung bestehender Netze oder Netzteile, unabhängig davon ob an derselben Stelle statt der bisherigen Leitung oder an anderer Stelle, unter Verwendung größerer Rohrdimensionen; das hydraulische Erfordernis ist nachzuweisen;
5. Neubau oder Erweiterung der übrigen Anlagenteile von Wasserversorgungsanlagen;
6. Neubau oder Erweiterung von Abwasserreinigungs- oder Schlammbehandlungsanlagen.

(12) Unter Anpassung im Sinne dieser Förderungsrichtlinien sind folgende Maßnahmen zu verstehen:

1. Maßnahmen bei Abwasserreinigungsanlagen gemäß § 33c Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215 idgF oder Maßnahmen bei Abwasserreinigungsanlagen, die in Bescheiden gemäß § 55g Abs. 3 WRG 1959 zur Umsetzung von Maßnahmenprogrammen gemäß § 55f WRG 1959 vorgeschrieben sind;
2. Erneuerung bzw. Verbesserung von Wasserversorgungsanlagen auf Grund gestiegener trinkwasserrechtlicher Anforderungen.

(13) Unter Sanierung von Abwasserentsorgungsanlagen im Sinne dieser Förderungsrichtlinien sind folgende Maßnahmen zu verstehen:

1. Wiederinstandsetzung bzw. Erneuerung bestehender Abwasserableitungsanlagen, deren Baubeginn vor dem 1. April 1973 erfolgte, unabhängig ob an derselben Stelle statt der bisherigen Leitung oder an anderer Stelle, unter Verwendung gleicher oder kleinerer Rohrdimensionen;
2. Wiederinstandsetzungsmaßnahmen bei Abwasserreinigungsanlagen im Zusammenhang mit Anpassungen gemäß § 2 Abs.12 Z 1;
3. Wiederinstandsetzung bzw. Erneuerung bestehender Abwasserentsorgungsanlagen, die noch nie vom Land gefördert wurden.

(14) Unter Sanierung von Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieser Förderungsrichtlinien sind folgende Maßnahmen zu verstehen:

1. Wiederinstandsetzung bzw. Erneuerung bestehender Wasserversorgungsleitungen, deren Baubeginn vor dem 1. April 1973 erfolgte, unabhängig ob an derselben Stelle statt der bisherigen Leitung oder an anderer Stelle, unter Verwendung gleicher oder kleinerer Rohrdimensionen;

2. Wiederinstandsetzung und Erneuerung sonstiger Anlagenteile der Wasserversorgung, deren Baubeginn vor dem 1. April 1973 erfolgte;
3. Wiederinstandsetzung bzw. Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen, die noch nie vom Land gefördert wurden.

(15) Einrichtungen zur Notwasserversorgung im Sinne dieser Richtlinien sind mobile und immobile Einrichtungen bzw. sonstige Maßnahmen, die zur unmittelbaren Sicherung der Trinkwasserversorgung auf Grund eines Notstandes dienen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1) Förderbar sind Kosten für:

1. die Errichtung von Anlagen, die der Versorgung mit Trink- und Nutzwasser einschließlich der Sicherung der künftigen Wasserversorgung dienen, samt allen erforderlichen Anlageteilen (zB Wassererschließungen, Aufbereitungsanlagen, Pumpanlagen, Behälter, Steuerungs- und Sicherungsanlagen);
2. die Errichtung von Trink- und Nutzwasserleitungen einschließlich Hausanschlussleitungen (ohne Inneninstallationen) und Einrichtungen zur Notwasserversorgung;
3. einmalige Aufwendungen für Schutz- oder Schongebiete, die unmittelbar oder als Vorsorgemaßnahmen zur Sicherung von derzeitigen oder künftigen Wasserversorgungsanlagen dienen oder Ersatzmaßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserversorgung darstellen (zB Ablösen, Entschädigungen, Abgeltung für Beschränkungen bestehender rechtmäßiger Nutzungen);
4. die Errichtung von Anlagen, die dem Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen dienen (zB Abwasserreinigungsanlagen, Abwasserableitungsanlagen einschließlich Hausanschlussleitungen [ohne Inneninstallationen]);
5. die Sanierung von Abwasserentsorgungsanlagen gemäß § 2 Abs. 13;
6. die Anpassung von Abwasserreinigungsanlagen oder die Anpassung von Wasserversorgungsanlagen;
7. die Sanierung von Wasserversorgungsanlagen gemäß § 2 Abs. 14;
8. die Errichtung, Erweiterung oder Anpassung von Behandlungsanlagen für die Rückstände aus Wasseraufbereitungs- oder Abwasserreinigungsanlagen an den Stand der Technik (zB Kompostierungs-, Trocknungs- oder Verbrennungsanlagen);
9. Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbarer Energie im Ausmaß des Eigenbedarfes der Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlage (zB Faulgasanlagen, Trinkwasserkraftwerke, Photovoltaik-Anlagen) auf Grundlage eines Energiekonzeptes für die gesamte Anlage, sofern auch hierfür Bundesförderung nach Umweltförderungsgesetz – UFG, BGBl. Nr. 185/ 1993 idgF gewährt wird;
10. Vorleistungen gemäß § 2 Abs. 10, jeweils im erforderlichen Ausmaß, soweit sie die Grundlage der förderfähigen auszuführenden Maßnahmen darstellen;
11. den Erwerb von Grundstücken bis zur Höhe des Verkehrswertes oder die Freimachung von Grundstücken im Zusammenhang mit Wassererschließungen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 3;
12. Errichtung von Betriebsgebäuden für Abwasserreinigungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der behördlich vorgeschriebenen Erstausrüstung;
13. Laborerstausrüstung, jedoch maximal bis zu dem im ÖWAV Regelblatt Nr. 7 genannten Umfang;
14. Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen, jeweils maximal bis zur Höhe der in der jeweiligen Gebührenordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten festgelegten Gebührensätze;
15. einmalige Entschädigungen für Flurschäden, Nutzungerschwernisse oder Dienstbarkeiten;
16. Nebenkosten, die für die Anlage unbedingt erforderlich sind (z. B. Stromanschlusskosten);
17. Maßnahmen zur Strukturverbesserung im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung, die zu Effizienzsteigerungen führen, sofern auch hierfür Bundesförderung nach UFG gewährt wird;
18. Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit von siedlungswasserbaulichen Anlagen auf Grundlage eines Energiekonzeptes für die gesamte Anlage unter der Voraussetzung, dass
 - a) die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der zu ersetzenden Anlagenteile noch nicht erreicht ist,
 - b) eine maßgebliche Verringerung der Umweltbelastung im Vergleich zum funktionsfähigen Referenzzustand der bestehenden Anlage erreicht wird,
 - c) die Amortisationsdauer länger als 3 Jahre ist und
 - d) für die Maßnahmen auch Bundesförderung nach UFG gewährt wird.

19. Maßnahmen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen vor explosionsfähigen Atmosphären in Umsetzung der EG-Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zum Schutz der Beschäftigten bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen, einschließlich die Erstellung von Explosionsschutzdokumenten;
 20. die Erstellung eines digitalen Leitungskatasters für Wasserleitung oder Kanal auf Grundlage einer aktuellen Leitungszustandserhebung mittels Dichtheitskontrolle oder Kamerabefahrung, wobei die diesbezüglichen Mindestanforderungen des Bundes gemäß UFG oder bezugnehmender Vorschriften einzuhalten sind. Die erhobenen Vermessungs- und Sachdaten sowie die Zustandsbewertungen sind dem Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 9 - Wasser- und Abfallwirtschaft, für Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind mit den Kollaudierungsunterlagen dem Land Burgenland zu übermitteln. Bei Abwasserbeseitigungsanlagen sind für die Erstellung des Katasters und für die Übermittlung der Daten die Bestimmungen und Vorgaben des Leitfadens „Digitaler Kanalkataster Burgenland“ einzuhalten.
- (2) Nicht förderbar sind Kosten für:
1. Anlageteile, die ein anderer als der Förderungswerber trägt oder zu tragen verpflichtet ist, sowie Kosten für Anlageteile, die der Förderungswerber aus einem anderen Titel zu tragen hat;
 2. Inneninstallationen bei Wasserversorgungsanlagen oder Abwasserableitungsanlagen;
 3. Beschneiungsanlagen;
 4. Maßnahmen zur ausschließlichen Nutzwasserversorgung;
 5. der Erwerb oder die Freimachung von sonstigen Grundstücken;
 6. Instandhaltung und Instandsetzung;
 7. Aufwendungen für den laufenden Betrieb (zB Betriebsfahrzeuge, Reinigungsgeräte, Werkzeug);
 8. Verwaltungsgebäude und Verwaltungsräume;
 9. die Planung oder örtliche Bauaufsicht, die als Eigenleistungen von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder von einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchgeführt werden;
 10. sonstige Eigenleistungen, sofern vor deren Durchführung keine Zustimmung von der Förderstelle beim Amt der Bgld. Landesregierung vorlag;
 11. Verwaltungstätigkeiten, Verwaltungsabgaben, Versicherungsprämien, Steuern, Gerichts-, Rechtsanwalts- oder Notariatskosten, Anschluss- oder Verbindungsentgelte, Aufsichtstätigkeiten ausgenommen Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen;
 12. Finanzierungen;
 13. Überschreitungen von zugesicherten Kosten, sofern sie nicht im Rahmen einer Wiedervorlage genehmigt werden.

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass
1. die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft 2006 Kapitel A, B und C des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach UFG eingehalten werden;
 2. die ökologische Verträglichkeit sowie die volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahmen mit einer Variantenuntersuchung oder Studie belegt ist (§ 6);
 3. die Förderstelle des Landes die Maßnahme begutachtet hat und seitens der Förderstelle eine eindeutige Beurteilung hinsichtlich der Förderungsfähigkeit vorliegt;
 4. der Förderungswerber über die für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche wasserrechtliche Bewilligung verfügt, die Bewilligung zur Durchführung der Maßnahmen im Sinne des § 114 Abs. 3 WRG 1959 als erteilt gilt oder Vorhaben gemäß § 12b WRG 1959 der Behörde gemeldet wurden;
 5. das Förderungsansuchen einschließlich der unter § 7 genannten Unterlagen vor Beginn der Maßnahmen bei der Förderstelle beim Amt der Bgld. Landesregierung eingelangt ist. Das gilt nicht für Vorleistungen, für Sofortmaßnahmen gemäß § 122 Abs. 1 und § 138 Abs. 3 WRG 1959 oder für Maßnahmen im Falle eines Notstandes;
 6. die Bauabschnitte so zu planen sind, dass sie jeweils innerhalb von 3 Jahren verwirklicht werden können;
 7. die Maßnahmen zumindest dem Stand der Technik entsprechen. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn seitens der Wasserrechtsbehörde Abweichungen vom Stand der Technik (§ 12a Abs. 2 WRG 1959) genehmigt wurden;
 8. die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Förderungen sichergestellt ist;
 9. der Förderungswerber, der den Bestimmungen des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes – Bgld. L-GBG, LGBl. Nr. 59/1997 idgF, unterliegt, dieses beachtet;

10. die Vergabe von Leistungen entsprechend den für den jeweiligen Förderungswerber verbindlichen vergabe- und wettbewerbrechtlichen Bestimmungen erfolgt.
- (2) Die Variantenuntersuchung bzw. Studie gemäß Abs. 1 Z 2 kann entfallen, wenn:
1. die Maßnahme auf Grund eines Notstandes gesetzt wird oder
 2. wenn begründet dargestellt wird, dass ganz offensichtlich keine sinnvollen Alternativen zum eingereichten Projekt vorhanden sind.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§ 5 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

1. Gemeinden, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichten oder betreiben;
2. Genossenschaften und Verbände, die Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichten oder betreiben, sofern seitens der betroffenen Gemeinden jeweils eine schriftliche Zustimmung zum Förderungsansuchen vorliegt;

§ 6 Variantenuntersuchung

Für hydrologisch und hydrographisch abzugrenzende Gebiete sind nach Erhebung der Grundlagen nach Vorgabe der Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft mögliche Varianten darzustellen.

§ 7 Förderungsansuchen und Unterlagen

- (1) Förderungsansuchen sind an die Förderstelle beim Amt der Bgld. Landesregierung - Abteilung 9 - Wasser- und Abfallwirtschaft, zu stellen.
- (2) Wenn vom Förderungswerber nicht ausdrücklich anders erklärt wird, geht die Förderstelle von einer gleichzeitigen Antragstellung für die Bundesförderung und Landesförderung aus.
- (3) Bei gleichzeitiger Antragstellung für die Bundesförderung und Landesförderung ist das Förderungsansuchen samt Unterlagen nach den Anforderungen der Bundesförderung nach UFG 1993 samt bezugnehmender Vorschriften in zweifacher Ausfertigung der Förderstelle vorzulegen.
- (4) Bei Antragstellung nur für die Landesförderung ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden, jedoch ist das Förderansuchen samt Unterlagen nur in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
- (5) Die Förderstelle kann weitere für die Beurteilung des Förderungsansuchens notwendig erscheinende Unterlagen verlangen.

§ 8 Ausmaß der Förderung

Das Ausmaß der Förderung beträgt:

1. bei Wasserversorgungsanlagen höchstens 10% der förderbaren Investitionskosten;
2. bei Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen höchstens 20% der förderbaren Investitionskosten.

§ 9 Auszahlung der Förderung

- (1) Die Förderung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 erfolgt durch nicht rückzahlbare Beiträge (Investitionskostenzuschüsse).
- (2) Im Fördervertrag werden Jahresquoten festgelegt. Ein Antrag auf Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse kann erst nach rechtskräftiger Annahme des Förderungsvertrages gemäß § 10 gestellt werden. Die Zuteilung der Landesmittel erfolgt nach Baufortschritt (Zusammenstellung von bezahlten Rechnungen), nach den genehmigten Jahresquoten sowie nach Verfügbarkeit der Geldmittel.
- (3) Der Förderungswerber ist berechtigt, einmal jährlich unter Vorlage einer Zusammenstellung der bezahlten Rechnungen die Auszahlung von Landesmitteln zu beantragen. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung eines bis zu fünfprozentigen Einbehalts vom Landesbeitrag, welcher erst nach Abschluss des Kollaudierungsverfahrens fällig wird. Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung (Endabrechnung) als Vorauszahlung.

§ 10 Förderungsvertrag, Abrechnung, Kontrolle

- (1) Die Gewährung einer Förderung gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 erfolgt in Form einer schriftlichen Zusicherung. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung kommt der Förderungsvertrag zustande. Die Förderungszusicherung hat insbesondere zu enthalten:

1. den Förderungsgegenstand;
 2. Ausmaß und Art der Förderung, Jahresquoten sowie den Auszahlungsmodus;
 3. Frist für die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen;
 4. Vereinbarungen über den Zeitpunkt und die Art der Abrechnung der Maßnahmen;
 5. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen sowie Aufzeichnungspflichten;
 6. Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
 7. den Gerichtsstand und
 8. ein Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder anderen Verfügung unter Lebenden.
- (2) Bei Förderungen gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 ist der Förderungswerber im Förderungsvertrag zu verpflichten:
1. die Technischen Richtlinien 2006, Kapitel A, B und C des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach UFG einzuhalten;
 2. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen;
 3. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität Bedacht zu nehmen;
 4. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 2 Abs. 9;
 5. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Förderstelle bekannt zu geben;
 6. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten;
 7. alle wesentlichen Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen;
 8. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
 9. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahmen zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahmen einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen;
 10. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen;
 11. innerhalb von zwei Jahren nach Funktionsfähigkeit der geförderten Maßnahmen Abrechnungsunterlagen gemäß Abs. 4 mit allen zur Beurteilung erforderlichen ergänzenden Unterlagen in detaillierter und nachvollziehbarer Form der Förderstelle vorzulegen;
 12. den Organen der Förderstelle und den Organen des Rechnungshofes sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungnehmer auf Aufforderung insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskunftsersuchen an Bezug habende Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der ab Endabrechnung jedenfalls die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idGF., zu umfassen hat. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren;
 13. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen.
- (3) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahmen sichernde sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (4) Mit den Abrechnungsunterlagen gemäß den Technischen Richtlinien 2006 Kapitel B nach UFG sind die Originalrechnungen und Zahlungsnachweise, Werkverträge, Massenermittlungen, Bautagesberichte, Abnahmen und Funktionsnachweise zur Prüfung und Erstellung des Rechnungsausweises der Förderstelle vorzulegen. Im Rechnungsausweis werden die förderbaren Investitionskosten, die Förderhöhe, die bereits ausbezahlten Landesmittel, die Kollaudierungsgebühr und die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen dargestellt. Das Ergebnis des Rechnungsausweises wird durch Gegenzeichnung durch den Förderungswerber von diesem anerkannt. Die Förderstelle hat eine Kollaudierungsverhandlung anzubereiten. In der Kollaudierungsverhandlung wird das Parteiengehör ge-

wahrt. Die Kollaudierung endet mit der Schlussfeststellung durch die Bgld. Landesregierung als Verwalterin des Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfonds. Für die Durchführung der Kollaudierung ist vom Förderungswerber dem Land Burgenland in Abhängigkeit der Bausumme eine Gebühr zu entrichten.

§ 11 Einstellung und Rückforderung der Förderung

(1) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn:

1. Organe des Rechnungshofes, der EU oder der Förderstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung der geförderten Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
5. über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Maßnahmen oder innerhalb einer Frist von bis zu 10 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;
6. der Förderungswerber die vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des vertraglich für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
7. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
8. die geförderten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind;
9. das Zessionsverbot gemäß § 10 Abs. 1 Z 8 nicht eingehalten wurde;
10. der Förderungswerber die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen nicht erlangt;
11. der Förderungswerber, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes unterliegt, dieses nicht beachtet;
12. der Förderungswerber das Eigentum an geförderten Anlageteilen ohne Zustimmung der Abwicklungsstelle überträgt.

(2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten EU-Referenzzinssatz zu verzinsen.

(3) Allfällige weiter gehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(4) Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann nach Maßgabe der §§ 61 und 62 des Bundeshaushaltsgesetzes – BHG, BGBl. Nr. 213/1986 idgF abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

§ 12 Gerichtsstand

Für alle aus dem Förderungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das Landesgericht Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

§ 13 Datenschutz

Der Förderungswerber hat die Förderstelle gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, durch Einreichung seines Förderungsansuchens zu ermächtigen:

1. die zur Bearbeitung seines Förderungsansuchens erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen, übermitteln zu lassen;
2. personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem das UFG betreffende Bauvorhaben anfallen, zu verwenden;

3. Daten und Auskünfte über den Förderungsantrag und dessen Erledigung sowie bei der Abwicklung und Kontrolle anfallenden, den Förderungswerber betreffenden personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben und Auskünfte von diesen Stellen über Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsanträge, Förderungsabwicklung und Kontrolle - soweit sie die Förderungsfähigkeit gemäß Burgenländischem Gemeinde-Investitionsfondsgesetz, LGBl. Nr. 46/1973 idgF betreffen – einzuholen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann-Stellvertreter:
Mag. Steindl

Zahl: 4a-A-8033/4-2012

422. Landwirtschaftskammerwahl 2013, Kundmachung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Mandate

Kundmachung der Landeswahlleiterin vom 21. November 2012 über die Zahl der
auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl der Vollversammlung
der Burgenländischen Landwirtschaftskammer

Auf Grund des § 31 Abs. 5 des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2012, wird kundgemacht:

Auf Grund der Zahl der Personen, die bei der letzten Wahl der Mitglieder der Vollversammlung wahlberechtigt waren, fallen auf die nachstehend angeführten Wahlkreise folgende Zahlen von Mandaten:

Wahlkreis	Gebiete	Mandate
Wahlkreis 1	Politischer Bezirk Neusiedl am See	6 Mandate
Wahlkreis 2	Freistädte Eisenstadt und Rust sowie Politischer Bezirk Eisenstadt-Umgebung	4 Mandate
Wahlkreis 3	Politischer Bezirk Mattersburg	2 Mandate
Wahlkreis 4	Politischer Bezirk Oberpullendorf	5 Mandate
Wahlkreis 5	Politischer Bezirk Oberwart	7 Mandate
Wahlkreis 6	Politischer Bezirk Güssing	5 Mandate
Wahlkreis 7	Politischer Bezirk Jennersdorf	3 Mandate

Die Landeswahlleiterin:
Mag.^a Windisch

Zahl: 5-N-PR1000/115-2012

423. Ausschreibung von Prüfungsterminen gemäß § 43 Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagenverordnung 2000 für das Jahr 2013

K u n d m a c h u n g

Für Rauchfangkehrer und Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Heizungsanlagen oder zur Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen an Heizungsanlagen befugt sind, werden für das **Jahr 2013** folgende Termine zur Ablegung der Prüfung gemäß § 20 Burgenländisches Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008 festgelegt:

Montag 4. und Dienstag 5. März
Montag 3. und Dienstag 4. Juni
Montag 23. und Dienstag 24. September
Montag 9. und Dienstag 10. Dezember

Die Prüfung findet beim

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus-Neu,
3. Stock, Zi. A312, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt,

statt.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 5, Hauptreferat III - Natur - und Umweltschutz, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, zu richten.

Unter der Internetadresse <http://www.e-government.bgld.gv.at/formulare/umwelt> kann ein Formblatt für das Ansuchen herunter geladen werden. Weiters besteht die Möglichkeit, das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung mittels Online-Formular einzubringen.

Auf Grund der Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagenverordnung 2000 sind dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung folgende Unterlagen anzuschließen:

- die zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, des Wohnsitzes sowie der Staatsbürgerschaft dienenden Unterlagen (Geburtsurkunde, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis),
- eine Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 6 Monate vor Antragstellung um Zulassung),
- Nachweis über die mindestens zweijährige facheinschlägige Praxis gemäß § 44 Bgld. LHG-VO 2000,
- Belege und Zeugnisse zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 41 Abs. 3 Bgld. LHG-VO 2000 (Kenntnisse über Verbrennungstechnologie und Rauchgasmessung),
- Gewerbeschein,
- Sozialversicherungsbestätigung über das bestehende Dienstverhältnis,
- 1 Passfoto,
- der Nachweis der Entrichtung der **Prüfungsgebühr** von 72,70 Euro (Erlagscheine können bei Herrn Peter Szewald unter der Telefonnummer 02682/600 2933 oder unter der E-Mail: peter.szewald@bgld.gv.at angefordert werden),
- der Nachweis der Entrichtung der Gebühr von 14,30 Euro für das **Ansuchen** (Erlagscheine können bei Herrn Peter Szewald unter der Telefonnummer 02682/600 2933 oder unter der E-Mail: peter.szewald@bgld.gv.at angefordert werden) und
- der Nachweis der Entrichtung der Gebühr von 14,30 Euro für das **Prüfungszeugnis** (Erlagscheine können bei Herrn Szewald unter der Telefonnummer 02682/600 2933 oder unter der E-Mail: peter.szewald@bgld.gv.at angefordert werden).

Den Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind beglaubigte deutsche Übersetzungen anzuschließen.

Personen, die um Zulassung zur Prüfung angesucht haben, erhalten nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen eine schriftliche Ladung, aus der der jeweilige Prüfungstermin ersichtlich ist.

Telefonische Auskünfte werden unter der Rufnummer 02682/600-2821 erteilt.

Für die Landesregierung:
i.A. Dr. Weikovics

Zahl: 6-FW-EU15/0-2012

424. Öffentliches Vergabeverfahren für den Abschluss eines Werkvertrages bezüglich der Durchführung einer Qualifikationsmaßnahme (Aus- und Weiterbildung von Zielgruppenpersonen: Langzeitbeschäftigungslose)

Ausschreibende Stelle:

Land Burgenland
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Auftragsbezeichnung:

Abschluss eines Werkvertrages bezüglich der Durchführung einer Qualifikationsmaßnahme (Aus- und Weiterbildung von Zielgruppenpersonen: Langzeitbeschäftigungslose)

Gegenstand des Auftrages:

Durchführung einer Qualifikationsmaßnahme (Aus- und Weiterbildung von Langzeitbeschäftigungslosen) im Rahmen des ESF Phasing Out Burgenland Programms (ESF – Phasing Out Burgenland Aktivität 2.1.2. – Orientierung-, Trainings- und Beschäftigungsmaßnahmen für Zielgruppe: Langzeitbeschäftigungslose). Langzeitbeschäftigungslose Personen sollen über ein abgestimmtes Paket von Förderinstrumenten in den Arbeitsmarkt (re)integriert werden.

Erfüllungsort:

Burgenland

Dauer der Maßnahme:

Abschluss der Maßnahme spätestens Ende November 2013

Verfahren:

Einstufiges Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz 2006 iVm dem Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetz. Das Angebot ist bei der u.a. Kontaktperson (versehen mit der Aufschrift: BITTE NICHT ÖFFNEN!) bis spätestens 20. Dezember 2012, 12 Uhr (einlangend) in physischer Form abzugeben (nicht per E-Mail oder Telefax). Zugelassen ist ausschließlich die deutsche Sprache. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens des Angebots bei genannter Adresse trägt der Bieter.

Auftragsvergabe:

Auftragsvergabe an das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot.

Kontaktperson, bei der auch die Ausschreibungsunterlagen anzufordern sind:

ORGR Mag (FH) Sabine Kalbacher
Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 6
Hauptreferat II - Referat Förderwesen
Tel.: 02682/600-2515 / Fax: 02682/600-2865
E-Mail: sabine.kalbacher@bgld.gv.at

Für die Landesregierung:
i.V. Mag.^a Martinek, M.A.

Zahl: 6-FW-EU16/0-2012

**425. Öffentliches Vergabeverfahren für den Abschluss eines Werkvertrages
bezüglich der Durchführung einer Qualifikationsmaßnahme (Aus- und Weiterbildung
von Zielgruppenpersonen: arbeitsmarktpolitische Problemgruppen,
z.B. psychisch und/oder physisch behinderte Personen)**

Ausschreibende Stelle:

Land Burgenland
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Auftragsbezeichnung:

Abschluss eines Werkvertrages bezüglich der Durchführung einer Qualifikationsmaßnahme (Aus- und Weiterbildung von arbeitsmarktpolitischen Problemgruppen, z.B. psychisch und/oder physisch behinderte Personen)

Gegenstand des Auftrages:

Durchführung einer Qualifikationsmaßnahme (Aus- und Weiterbildung von arbeitsmarktpolitischen Problemgruppen) im Rahmen des ESF Phasing Out Burgenland Programms (ESF – Phasing Out Burgenland Aktivität 2.1.2. – Orientierungs-, Trainings- und Beschäftigungsmaßnahmen für Zielgruppe: arbeitsmarktpolitische Problemgruppen).

Personen der genannten Zielgruppe sollen über ein abgestimmtes Paket von Förderinstrumenten in den Arbeitsmarkt (re)integriert werden.

Erfüllungsort:

Burgenland

Dauer der Maßnahme:

Abschluss der Maßnahme spätestens Ende November 2013

Verfahren:

Einstufiges Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz 2006 iVm dem Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetz. Das Angebot ist bei der u.a. Kontaktperson (versehen mit der Aufschrift: BITTE NICHT ÖFFNEN!) bis spätestens 20. Dezember 2012, 12 Uhr (einlangend) in physischer Form abzugeben (nicht per E-Mail oder Telefax). Zugelassen ist ausschließlich die deutsche Sprache. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens des Angebots bei genannter Adresse trägt der Bieter.

Auftragsvergabe:

Auftragsvergabe an das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot.

Kontaktperson, bei der auch die Ausschreibungsunterlagen anzufordern sind:

ORGR Mag (FH) Sabine Kalbacher
Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 6
Hauptreferat II - Referat Förderwesen
Tel.: 02682/600-2515 / Fax: 02682/600-2865
E-Mail: sabine.kalbacher@bgld.gv.at

Für die Landesregierung:
i.V. Mag.^a Martinek, M.A.

Zahl: 6-FW-EU17/0-2012

**426. Öffentliches Vergabeverfahren für den Abschluss eines Werkvertrages
bezüglich der Durchführung einer Qualifikationsmaßnahme (Aus- und
Weiterbildung von Zielgruppenpersonen: Niedrig qualifizierte Arbeitslose)**

Ausschreibende Stelle:

Land Burgenland
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Auftragsbezeichnung:

Abschluss eines Werkvertrages bezüglich der Durchführung einer Qualifikationsmaßnahme (Aus- und Weiterbildung von Zielgruppenpersonen: Niedrig qualifizierte Arbeitslose)

Gegenstand des Auftrages:

Durchführung einer Qualifikationsmaßnahme (Aus- und Weiterbildung von niedrig qualifizierte Arbeitslose) im Rahmen des ESF Phasing Out Burgenland Programms (ESF – Phasing Out Burgenland Aktivität 2.1.2. – Orientierung-, Trainings- und Beschäftigungsmaßnahmen für Zielgruppe: Niedrig qualifizierte Arbeitslose). Niedrig qualifizierte arbeitslose Personen sollen über ein abgestimmtes Paket von Förderinstrumenten in den Arbeitsmarkt (re)integriert werden.

Erfüllungsort:

Burgenland

Dauer der Maßnahme:

Abschluss der Maßnahme spätestens Ende November 2013

Verfahren:

Einstufiges Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz 2006 iVm dem Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetz. Das Angebot ist bei der u.a. Kontaktperson (versehen mit der Aufschrift: BITTE NICHT ÖFFNEN!) bis spätestens 20. Dezember 2012, 12 Uhr (einlangend) in physischer Form abzugeben (nicht per E-Mail oder Telefax). Zugelassen ist ausschließlich die deutsche Sprache. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens des Angebots bei genannter Adresse trägt der Bieter.

Auftragsvergabe:

Auftragsvergabe an das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot.

Kontaktperson, bei der auch die Ausschreibungsunterlagen anzufordern sind:

ORGR Mag (FH) Sabine Kalbacher
Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 6
Hauptreferat II - Referat Förderwesen
Tel.: 02682/600-2515 / Fax: 02682/600-2865
E-Mail: sabine.kalbacher@bgld.gv.at

Für die Landesregierung:
i.V. Mag.^a Martinek, M.A.

Zahl: 6-FW-EU18/0-2012

**427. Öffentliches Vergabeverfahren für den Abschluss eines Werkvertrages
bezüglich der Durchführung einer Qualifikationsmaßnahme (Aus- und
Weiterbildung von Zielgruppenpersonen: Ältere Arbeitslose)**

Ausschreibende Stelle:

Land Burgenland
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Auftragsbezeichnung:

Abschluss eines Werkvertrages bezüglich der Durchführung einer Qualifikationsmaßnahme (Aus- und Weiterbildung von Zielgruppenpersonen: Ältere Arbeitslose)

Gegenstand des Auftrages:

Durchführung einer Qualifikationsmaßnahme (Aus- und Weiterbildung von älteren Arbeitslosen) im Rahmen des ESF Phasing Out Burgenland Programms (ESF – Phasing Out Burgenland Aktivität 2.1.2. – Orientierung-, Trainings- und Beschäftigungsmaßnahmen für Zielgruppe: Ältere Arbeitslose).

Ältere arbeitslose Personen sollen über ein abgestimmtes Paket von Förderinstrumenten in den Arbeitsmarkt (re)integriert werden.

Erfüllungsort:

Burgenland

Dauer der Maßnahme:

Abschluss der Maßnahme spätestens Ende November 2013

Verfahren:

Einstufiges Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz 2006 iVm dem Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetz. Das Angebot ist bei der u.a. Kontaktperson (versehen mit der Aufschrift: BITTE NICHT ÖFFNEN!) bis spätestens 20. Dezember 2012, 12 Uhr (einlangend) in physischer Form abzugeben (nicht per E-Mail oder Telefax). Zugelassen ist ausschließlich die deutsche Sprache. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens des Angebots bei genannter Adresse trägt der Bieter.

Auftragsvergabe:

Auftragsvergabe an das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot.

Kontaktperson, bei der auch die Ausschreibungsunterlagen anzufordern sind:

ORGR Mag (FH) Sabine Kalbacher
Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 6
Hauptreferat II - Referat Förderwesen
Tel.: 02682/600-2515 / Fax: 02682/600-2865
E-Mail: sabine.kalbacher@bgld.gv.at

Für die Landesregierung:
i.V. Mag.^a Martinek, M.A.

Zahl: I-A-149/173-2012

428. Disziplinarkommission für Landesbeamte beim Amt der Burgenländischen Landesregierung; Namhaftmachung von Mitgliedern und Abänderung der Zusammensetzung des Senates VI

Im Landesamtsblatt für das Burgenland, 2. Stück, ausgegeben und versendet am 13. Jänner 2012, wurde die Senatseinteilung und Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission für Landesbeamte beim Amt der Burgenländischen Landesregierung für 2012 kundgemacht.

Die Landesregierung hat beschlossen gemäß § 116 des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012, wegen Versetzung in den Ruhestand des bisherigen Mitgliedes nachstehend angeführte Person als Mitglied der Disziplinarkommission namhaft zu machen.

OBR Dipl. Ing. Martin Gyöngyös (2. Beisitzender anstelle von RR OAR Erich Kempf)
FOI Roland Zakall (2. Beisitzender anstelle von FOI Franz Filla)
FOI Edith Martinschitz (2. Beisitzende-Ersatz anstelle von FOI Klemens Hombauer)

Auf Grund eines Beschlusses des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Disziplinarkommission für Landesbeamte wird die Senatszusammensetzung der Disziplinarkommission für Landesbeamte beim Amt der Burgenländischen Landesregierung kundgemacht im Landesamtsblatt für das Burgenland, 2. Stück, ausgegeben und versendet am 13. Jänner 2012, daher – bei Beibehaltung der sonstigen Zusammensetzung – bis zum Ablauf der Funktionsperiode am 31.12.2012 wie folgt abgeändert:

Senat IV

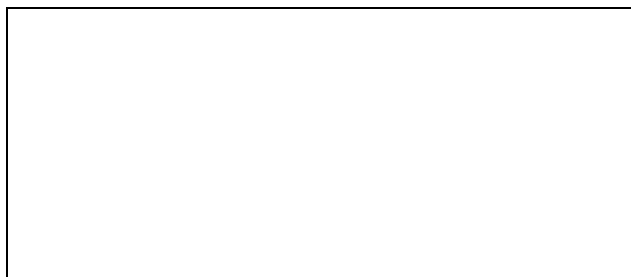
2. Beisitzender: OBR Dipl. Ing. Martin Gyöngyös

Senat V

2. Beisitzender: FOI Roland Zakall
Ersatz: FOI Edith Martinschitz

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission:
Mag. Zechmeister

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt
Retouren an PF 555, 1008 Wien



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBI. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.